

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 6. Juni 1846



Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 6. Juni 1846 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ M. R. Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

Referat des H. M. R. Buberl.

ad 1468 P. Note des H. Pfarrers der Vorstadtpfarrkirche St. Michäl wegen Organisirung der Kirchenmusik.

Vortrag:

Der H. Pfarrer Alois Himmelreich von der Vorstadt Pfarrkirche zu St. Michäl hat mit Note v. 17. Febr. v. J. den Magistrat als Vogtei ersucht, daß beiden gegenwärtigen günstigen Vermögensumständen dieser Kirche u. bei den alle Jahre sich wiederkehrenden günstigen Einkünften die Kirchenmusik neu organisirt u. hierzu die geeign. Individ. angestellt werden sollen. Dieses Bedürfniß ist umso mehr nicht zu verkennen, als bei dieser Kirche nur der Organist mit 66 fl CMz u. der Kalkant mit 22 fl CMz bezalt werden, die Instrumental- u. Gesangmusik aber blos v. Dilettanten gegen Remuneration durch Sammlung erwirkt, versehen wird, welche Remuneration jedoch von Jahr zu Jahr geringer sich darstellt; daher Kälte, Abnahme u. Ausbleiben derselben die nothwendige Folge ist, so daß kaum eine Messe nur nothdürftige exequirt u. dadurch die Andacht, u. das Feyerliche dieser Handlung gestört wird; entgegen es Thatsache ist, daß die Kirchenmusik der Stadtpfarrkirche unter der Leitung des Regens-Chori Franz Gruber nichts mehr zu wünschen übrig läßt. Es gehört daher zur Leitung derselben ein tüchtiger Regens-Chori, welcher sich die erforderlichen geeigneten Individuen aus zu ersehen hat, der aber auch angemessen honorirt sein muß. Zur Basis einer solchen Organisirung wäre daher für die Stadtpfarrkirche ein Regenschori mit einer jährlichen Bestallung von 52 fl CMz ein Organist mit 232 fl CMz der Kalkant mit 22 fl CMz aufzustellen. Der Regens-Chori soll die ordentl. Besetzung der Vokal- u. Instrumental-Musik besorgen, u. dafür aus dem Kirchenvermögen jährlich 485 fl CMz erhalten; wodurch derselbe auch in die Lage gelangen würde, eine solide Kirchenmusik herzustellen; u. deren Leitung dem hiesigen Turnermeister Franz Gruber zu verleihen wäre. Dieses liegt auch in dem Sinne u. den Worten des h. Reg. Dekrets v. 15. Aug. 1829 Z. 7358 nach welchen seine Bezüge als Thurnermeister auf 400 fl CMz festgestellt sind. Unter diesen 400 fl CMz aber waren 100 fl aus der Kirchkasse zu St. Michäl mit der Verpflichtung begriffen, für die 2 Gotteshäuser für eine anständige Kirchenmusik zu sorgen auch die erforderl. Instrumente aus Eigenem anzuschaffen, da er aber für diese 100 fl diese Verpflichtung für die St. Michäler-Kirche nicht übernehmen konnte, so erfloß die h. Hofkzl. Entscheidung v. 11. Juni 1830 Z. 12726, durch welche die Verabfolgung dieser 100 fl CMz aus dem Michäler Kirchenvermögen aufgehoben u. die Kirchenmusik blos auf den Gesang des Meßliedes mit Orgelbegleitung beschränkt wurde. Hierdurch reducirten sich die Bezüge des Thurnermeisters auf 300 fl CMz mit welchen Bezügen er jedoch nicht im Stande ist, eine solide Instrumentalmusik zu besetzen; deswegen ihm auch mit kreisämtl. Erlasse vom 7. Mai 1837 Z. 3394 in der Eigenschaft als Thurnermeister u. Regenschori der Stadtpfarrkirche die Besorgung der K. Musik zu St. Michäl zugewiesen wurde. Von diesen Grundsätzen ist auch die h. Landesstelle in dem h. Dekrete v. 2. 8br. 1841 Z. 26531 ausgegangen u. hat angeordnet, daß den Regens-Chori die Gesang-

u. Musikstimmen überlassen u. er hiefür mit einem jährlichen Pauschale aus dem Kirchenvermögen zu honoriren sei. Die hohe Landesstelle hat diese Pauschalbezüge den Zeitverhältnissen als angemessen befunden, u. auch hiebei gewürdigt, daß der Regenschori für die erforderl. Stimmen zu sorgen habe. H. Referent trägt demnach an, die hohe Landesstelle zu bitten, daß für die Besorgung der ordentl. Kirchenmusik der Thurnermeister Franz Gruber auch als Chorregens für die Vst. Kirche von St. Michäl aufgenommen werde, indem er beide Kirchen, da in denselben die Andacht nicht zu gleicher Stunde abgehalten wird, mit seinen Leuten leicht versehen kann; daß ferners derselbe aus dem Kirchenvermögen zu St. Michal jährlich als Regenschori für seine Person 52 fl CMz u. für die Besorgung der wohlbesetzten Vokal- u. Instrumental-Musik, die jährliche Pauschalsumme pr. 485 fl CMz erhalte; dagegen er für eine erbauliche u. solide Kirchenmusik bei sonstiger Entfernung zu sorgen habe; welcher Antrag der geistlichen Vogtei zur Abgabe ihres weiteren diesfälligen Gutachtens mitzutheilen wäre, indem diese Auslage die Kirche durch ihre jährlich wiederkehrenden Einkünften zu bestreiten vermag; u. nach Einholung dieses Gutachtens wäre hiernach der Bericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten. – Auch wäre vor der Hand kein neuer Organist aufzustellen, sondern jener der Stadtpfarrkirche jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft hierzu zu verwenden, u. da er ohnehin aus der Stadtpfarrkirche einen jährl. Pauschalbetrag von 232 fl CMz u. 15 fl CMz als Wohnungsbeitrag bezieht, ihm eine jährliche Remuneration von 100 fl CMz zu gestatten, wodurch sich bei dem Organisten für die Stadtpfarrkirche eine jährliche Ersparniß von 132 fl CMz herausstellen würde, so daß sich dann mit Einschluß des Organisten u. Kalkanten für die gesammte Kirchenmusik eine jährliche Ausgabe von 659 fl CMz herausstellen würde, wobei sich noch für den Fall als der Regenschoridienst dem Thurnermeister Franz Gruber verliehen werden sollte, von Seite der Vogteien das Recht vorbehalten wird, bei sich geänderten Zeitverhältnissen u. eintretenden Umständen, den Regens- Chori-Dienst zu St. Michäl an ein selbstständiges Individuum verleihen zu können, u. hieraus nur gefolgert werden dürfe, daß der Regenschori-Dienst bei der Vorstadtpfarrkirche zu St. Michäl mit dem Dienste des jeweiligen städtischen Thurnermeisters u. Regenschoris der Stadtpfarrkirche unzertrennlich sei.

Die H. Votanten sind mit dem Antrage des H. Referenten einverstanden, daher Conclusum per unanimitas: Ist nach diesem Antrage die Note an die geistliche Vogtei zu St. Michäl zu erlassen.

Haydinger

Pospischil